



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26.02.2016

Seite 1 von 2

Landesamt für
Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
B 3010 – 49.2 - IV C 1
bei Antwort bitte angeben

40192 Düsseldorf

Pelzer, Johannes
Referat IV C 1
Telefon 0211 4972-2458
Johannes.Pelzer@fm.nrw.de
Telefax 0211 4972-1234

nachrichtlich:

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 48 06

48027 Münster

Rheinische Versorgungskassen
Postfach 21 09 40

50533 Köln

Antragserfordernis zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

Nach Tz. 11.0.1, 12.0.1, 49.2.1 und 67.3.1 BeamtVGvWV ist ein Antrag erforderlich, damit über die Berücksichtigung der in den §§ 11, 12 und 67 Abs. 2 LBeamtVG genannten Kann-Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit entschieden werden kann. Dagegen soll über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten bei der Hinterbliebenenversorgung von Amts wegen entschieden werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Abweichend von vorgenannten Teilziffern der BeamtVGWV bitte ich **ab sofort, von Amts wegen** über die Anerkennung sogenannter Kann-Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden.

Seite 2 von 2

Den kommunalen Versorgungsträgern wird anheim gestellt, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag


Brammer